



5 StR 99/02

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 29. Mai 2002
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen Betruges u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 2002 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten K und F gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 1. November 2001 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Der Wert der Erbenstellung erschöpft sich nicht allein in Ansprüchen gegen den vermögenslosen Angeklagten F. An die Rechtsposition der Erben waren nämlich Ersatzansprüche gegen die in die Grundstücksgeschäfte eingebundenen Personen und Organe geknüpft.

Harms Basdorf Gerhardt
Raum Brause